



SSM, Birmensdorferstrasse 65, 8004 Zürich
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 16.02.2026

Stellungnahme des Schweizer Syndikats Medienschaffender im Rahmen der Vernehmlassung für ein neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) Stellung zu nehmen. Als Gewerkschaft für Medienschaffende der elektronischen Medien in der Schweiz vertreten wir die Interessen der Mitarbeitenden der SRG SSR von privaten und nicht-kommerziellen Radio- und TV-Stationen, sowie zahlreicher freier Medienschaffender.

Das SSM unterstützt das Vorhaben des Bundesrates, einen gesetzlichen Rahmen für globale Plattformen und Suchmaschinen zu schaffen. In einer Zeit, in der sich der öffentliche Diskurs massgeblich in den digitalen Raum verschoben hat, ist die Schaffung von Transparenz und die Stärkung der Nutzerrechte ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der demokratischen Meinungsbildung. Gleichzeitig sind Medien unmittelbar von Entscheidungen der Plattformen betroffen. Sowohl journalistische Inhalte als auch Beiträge von Medienschaffenden werden durch Plattformen moderiert und durch algorithmische Empfehlungssysteme gefiltert. Zudem sind Medien und Medienschaffende dort immer wieder massiven Angriffen ausgesetzt. Klare Sorgfaltsanforderungen bei der Inhaltsmoderation kommen deshalb auch den Medien zugute. Ebenso trägt mehr Transparenz über die eingesetzten Algorithmen dazu bei, nachvollziehen zu können, welche Inhalte welcher Anbieterinnen welchen Nutzerinnen und Nutzern ausgespielt werden. Besonders positiv bewerten wir deshalb folgende Punkte der Vorlage:

- **Schutz vor digitaler Gewalt:**
Die Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Massnahme 7 des Nationalen Aktionsplans zur Sicherheit von Medienschaffenden (NAP). Medienschaffende, die oft Ziel von Hassrede und Anfeindungen sind, erhalten durch niederschwellige Meldeverfahren notwendige Unterstützung.
- **Stärkung der Transparenz:**
Die Offenlegung der Funktionsweise von Algorithmen und Werbesystemen ist eine

Grundvoraussetzung für eine informierte Öffentlichkeit und fördert die Sichtbarkeit qualitativ hochwertiger Inhalte ohne die Meinungsäusserungsfreiheit zu tangieren.

- **Vermeidung von Benachteiligungen:**

Durch die Regulierung wird verhindert, dass die Schweizer Bevölkerung und die hiesigen Medienschaffenden gegenüber dem EU-Raum (Digital Services Act) rechtlich schlechter gestellt bleiben.

Anpassungsvorschläge

Um das Ziel eines sicheren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds noch effektiver zu erreichen, schlägt das SSM in Übereinstimmung mit anderen Akteuren der Medienbranche folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

1. **Risikobewertung und aktive Risikominderung (Art. 20):**

Wir begrüssen die vorgesehene Pflicht zur jährlichen Risikobewertung. Damit diese Analysen ihre volle Wirkung entfalten, sollte – analog zum europäischen Standard – eine explizite Pflicht zur Ergreifung angemessener **Risikominderungsmassnahmen** ergänzt werden. Dies ist insbesondere wichtig, um koordinierten Angriffen auf Medienschaffende («Lügenpresse»-Narrative) entgegenzuwirken, welche die Integrität von Medienschaffenden belasten können. Entsprechend schlägt das SSM vor, dass das bewusste, massenweise Verbreiten von Desinformation explizit als systemisches Risiko (Art. 20) aufgeführt wird, da diese die demokratische Willensbildung untergraben kann.

2. **Berücksichtigung professioneller Medieninhalte (Art. 18 EMFA-Standard):**

Journalistische Inhalte unterliegen bereits heute hohen professionellen Standards und einer bewährten Selbstregulierung durch den Presserat. Wir regen an, das Verfahren gemäss Artikel 18 des EU-Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) zu berücksichtigen: Bevor die Sichtbarkeit journalistischer Beiträge durch Plattformen eingeschränkt wird, sollte dem betroffenen Medium die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies schützt die redaktionelle Freiheit vor fehleranfälligen automatisierten Moderationsentscheiden.

3. **Technologieneutralität und Geltungsbereich (Art. 2):**

Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz sollte sichergestellt werden, dass auch KI-gestützte Suchmaschinen und generative KI-Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, flexibel vom Gesetz erfasst werden können – beispielsweise über den Verordnungsweg.

4. **Illegale Inhalte (Art. 4)**

Der Katalog im VE-KomPG, der Inhalte definiert, für welche die Plattformen ein Meldesystem einrichten müssen, sollte ausgeweitet werden auf weitere Straftatbestände. Im Entwurf ist er unvollständig und erlaubt keine flexible Anpassung an neue Entwicklungen (bspw. KI-generiertes Child Sexual Abuse Material).

5. Vielfalt bei Empfehlungssystemen (Art. 18):

Wir begrüssen die Vorschriften zu algorithmischen Empfehlungssystemen. Ergänzend sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Nutzer:innen die Parameter dieser Empfehlungssysteme anders gewichten oder auch alternative Empfehlungssysteme abonnieren könnten. Das Beispiel von Bluesky zeigt, dass es technisch möglich ist, Empfehlungssysteme von Drittanbietern zu abonnieren – Medien könnten beispielsweise ihre eigenen Empfehlungsalgorithmen anbieten, die auf publizistische Vielfalt ausgerichtet sind. Auf Profiling basierende Empfehlungssysteme sollten nicht standardmässig aktiviert sein (Opt-in statt Opt-out). Nutzer:innen der Plattformen könnten dadurch mehr Eigenverantwortung für die ihnen angezeigten Inhalte übernehmen.

6. Transparenz und Personalisierung bei Werbung (Art. 15, 16):

Zur Förderung der Transparenz unterstützen wir die Offenlegung von Auftraggeber:innen und Financiers von Werbung. Um sich eine informierte Meinung bilden zu können, muss klar sein, wer Werbung in Auftrag gegeben und finanziert hat – auch im Webarchiv sollte es nachvollziehbar sein. Die Schutzbestimmungen gemäss DSA Art. 26 (3) und Art. 28, in welchen festgeschrieben ist, dass Profiling für Werbezwecke aufgrund besonders sensibler personenbezogener Daten untersagt und bei an Minderjährige gerichtete Werbung gänzlich untersagt ist, sollten im KomPG übernommen werden.

7. Datenzugang (Art. 26)

Es ist richtig und wichtig, dass Plattformen der Forschung Datenzugang gewähren müssen. Zudem sollte der Datenzugang für Forschungszwecke auch zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) offenstehen, die einen Beitrag zum Verständnis systemischer Risiken leisten.

Weitergehender Handlungsbedarf

Das SSM betont, dass das vorliegende VE-KomPG ein notwendiges Fundament für faire Spielregeln im digitalen Raum legt. Dennoch ist diese Vorlage aus unserer Sicht nur ein erster Schritt in der Plattformregulierung. Weitere Themen müssen adressiert und angegangen werden:

- **Regulierung der Marktmacht (Wirtschaftlicher Schutz):**

Die dominante Stellung weniger, globaler Gatekeeper auf dem Werbe- und Publikumsmarkt verzerrt den Wettbewerb zulasten lokaler Medienhäuser. Das SSM schlägt deshalb eine Modernisierung des Kartellgesetzes sowie eine Vorabregulierung vor, analog zum europäischen «Digital Markets Act» (DMA). Nur so lässt sich verhindern, dass diese Plattformen ihre dominante Position zulasten von Medien und anderen Unternehmen sowie Nutzer:innen ausnutzen.

- **Verantwortung bei Meinungsmacht (Demokratische Werte):**

Plattformen und KI-Systeme steuern durch ihre Algorithmen massgeblich, welche

Informationen die Bevölkerung erreichen. Bisher folgt diese Selektion primär einer kommerziellen Logik der Aufmerksamkeitsmaximierung. Solche Anbieter könnten dazu verpflichtet werden, gesellschaftliche und demokratische Werte (wie Vielfalt und Relevanz) in die Programmierung ihrer Systeme einfließen zu lassen. Parallel dazu könnte der mediale Service public als vertrauenswürdiger Anker und alternative Infrastruktur gestärkt werden, um einen manipulationsfreien öffentlichen Raum zu gewährleisten.

- **Ganzheitliche KI-Regulierung (Berufsethische Standards):**
Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, das Übereinkommen des Europarates über KI und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu ratifizieren. Ein menschenrechtlicher Ansatz sollte auch hinsichtlich des Einsatzes von KI in den Bereichen Medien, Kommunikation und Öffentlichkeit prioritär sein. Insbesondere müssen Anbieter:innen von generativen KI-Anwendungen, die nicht direkt unter das KomPG fallen, in die Verantwortung genommen werden.
- **«Zero-Click-Internet» (Existenzfrage):**
KI-Chatbots und Suchmaschinen fassen journalistische Arbeit so zusammen, dass Nutzende die Originalseiten der Medien nicht mehr besuchen müssen. Dies entzieht der Produktion publizistischer Inhalte die ökonomische Basis und ist für die Medienbranche eine akute Bedrohung, weil die Gefahr besteht, dass sich publizistische Inhalte nicht mehr auf dem Markt finanzieren lassen. Wir erachten daher die Einführung von neuen Vergütungsmodellen als notwendig. Wer journalistische Leistungen für das Training oder den Output von KI-Systemen verwertet, muss die Urheberinnen und Urheber, die Medienschaffenden, angemessen dafür entschädigen.

Beantwortung der Zusatzfragen zur Vernehmlassung

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja. Das SSM befürwortet die Einführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Meldeverfahrens ausdrücklich. Es bietet Medienschaffenden, die in ihrer öffentlichen Funktion oft Ziel von Hassrede und digitalen Angriffen werden, einen notwendigen und niederschweligen Weg, sich gegen illegale Inhalte zur Wehr zu setzen.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Das SSM spricht sich für eine **Ausweitung auf alle rechtswidrigen Inhalte** aus und vertritt die Grundsatzhaltung, dass alles, was offline rechtswidrig ist, auch online rechtswidrig ist und daher meldbar sein muss. Eine Beschränkung auf den engen Katalog in Artikel 4 ist nicht zielführend, da bereits heute relevante Tatbestände fehlen. Das Gesetz muss flexibel genug sein, um insbesondere Medienschaffende vor der gesamten Bandbreite rechtswidriger Angriffe zu schützen. Wie andere Marktteilnehmer:innen,

müssen auch Plattformen für ihre Angebote in die Verantwortung gezogen werden können, auch wenn ihre Inhalte von Drittanbietern stammen.

3. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja. Das SSM begrüsst diese Pflicht als wichtigen Beitrag zum Schutz vulnerabler Gruppen. Ein sicheres Online-Umfeld für Minderjährige fördert einen verantwortungsvollen Umgang mit Informationen und schützt die nächste Generation vor manipulativen Praktiken und algorithmischer Radikalisierung.

4. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

Das SSM begrüsst ein Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 (f) DSG, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist. Ebenso sollten negative Auswirkungen auf Minderjährige als systemisches Risiko aufgenommen und durch aktive Massnahmen gemindert werden. Für die Wahlfreiheit bei Empfehlungssystemen, sollten standardmässig Optionen angeboten werden, die nicht auf kommerzieller Interaktionsmaximierung beruhen.

Fazit

Insgesamt unterstützt das SSM den Gesetzesentwurf ausdrücklich und betrachtet ihn als wichtigen Schritt zum Schutz der Kommunikationsgrundrechte in der Schweiz. Gleichzeitig schlagen wir gezielte Anpassungen vor, damit Nutzer:innen aus der Schweiz über vergleichbare Rechte und ein gleichwertiges Schutzniveau wie Nutzer:innen in der EU verfügen. Mit den empfohlenen Ergänzungen kann das KomPG zu einem noch wirksameren Instrument für ein sicheres digitales Umfeld und eine demokratisch tragfähige Online-Kommunikation werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Schweizer Syndikat Medienschaffender

Silvia Dell'Aquila
Zentralsekretärin

Margarita Lajqi
Fachsekretärin Medienpolitik